

Inhaltsverzeichnis

6	Mutationswesen	2
6.1	Rechtsgrundlagen	2
6.1.1	Bund	2
6.1.2	Kanton	2
6.1.3	Weitere Grundlagen	2
6.2	GERES Personenregister	2
6.3	Registerführung	3
6.4	Mutationsmeldungen	3
6.4.1	eCH/eCH-Standards	4
6.4.2	sedex	4
6.4.3	Bundesregister	4
6.4.4	Kantonales Personenregister (GERES)	5
6.4.5	Datenaustausch Zuzug/Wegzug	5
6.5	Anleitung zur Verarbeitung von Ereignissen (Mutationen)	5
6.5.1	Ereignismeldungen	5
6.5.2	Stornierungsmeldungen	5
6.5.3	Korrekturmeldungen	5
6.5.4	Datenkorrekturen	6
6.6	Militärdienstpflichtige (Militär, Ersatzpflicht) und Zivilschutzpflichtige	6
6.7	Kontaktstellen	7
6.7.1	Kanton	7

6 Mutationswesen

6.1 Rechtsgrundlagen

6.1.1 Bund

- [Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999](#) (BV; SR 101);
- [Bundesgesetz über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland vom 26. September 2014](#) (Auslandschweizergesetz, ASG; SR 195.1);
- [Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907](#) (ZGB; SR 210);
- [Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004](#) (ZStV; SR 211.112.2);
- [Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004](#) (Partnerschaftsgesetz, PartG; SR 211.231);
- [Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister vom 23. Juni 2006](#) (Registerharmonisierungsgesetz, RHG; SR 431.02);
- [Registerharmonisierungsverordnung vom 21. November 2007](#) (RHV; SR 431.021);
- [Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung vom 3. Februar 1995](#) (Militär-gesetz, MG; SR 510.10);
- [Verordnung über die militärischen Informationssysteme vom 16. Dezember 2009](#) (MIV; SR 510.911).

6.1.2 Kanton

- [Gesetz über die Einwohnerregister- und die Stimmregisterplattform vom 5. November 2014](#) (GESP, BGS 114.3);
- [Verordnung zum Gesetz über die Einwohnerregister- und die Stimmregisterplattform vom 10. November 2015](#) (VESP; BGS 114.4);
- [Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register vom 12. März 2008](#) (RegV, BGS 131.51).

6.1.3 Weitere Grundlagen

- [Amtlicher Katalog der Merkmale des Bundesamtes für Statistik;](#)
- [eCH-0020 Datenstandard Meldegründe V2.20 vom 07.07.2010, Verein eCH Zürich;](#)
- [Addendum zum Standard eCH-0020 Meldegründe vom 15.04.2020, Verein eCH, Zürich;](#)
- [eCH-0058 Schnittstellenstandard Meldungsrahmen V5.0 vom 11.04.2014, Verein eCH Zürich.](#)

6.2 GERES Personenregister

Grundsätzlich wurde jede Verwaltungsabteilung oder Amtsstelle, die sich mit Daten der Einwohner zu befassen hat, direkt durch die Einwohnerkontrolle mit den Mutationen bedient. Die Meldewege zwischen den betroffenen Stellen waren bisher in der Regel unkoordiniert. Sie sind historisch gewachsen und beruhten oft auf bilateralen Vereinbarungen mit den Gemeinden oder zwischen den Dienststellen. Medienbrüche, d.h. die Notwendigkeit, dieselben Daten für die Nachführung der verschiedenen Datenbanken mehrmals zu erfassen, waren die Regel.

Gleiche Daten einer Person wurden mehrfach durch diverse Stellen an verschiedenen Orten (zentral/ dezentral) bearbeitet. Dies geschah auf verschiedenen Amtsebenen (Bund – Kanton – Gemeinden), in verschiedenen Systemen, zu verschiedenen Zeitpunkten und mit unterschiedlichen Sichtweisen.

Im Rahmen des GERES Personenregisters wurden die Meldewege zwischen Einwohnern, Gemeinden, Kantonalen- und Bundesstellen mit einer elektronischen Schnittstelle geregelt. Der Datenaustausch zwischen den beiden Registern wird über das Mutationswesen sichergestellt. Die Datenhoheit ist uneingeschränkt auf der Ebene der Gemeinden.

Die Änderungen der Personendaten in den Einwohnerregistern, namentlich Adressmutationen, werden unverzüglich in allen Datensammlungen jener kantonalen Stellen wirksam, die ein Abfragerecht auf das kantonale Personenregister besitzen.

Für die Gemeinden bedeutet dies, dass Änderungen im Einwohnerregister dem Kanton nur noch mit einer Meldung mitgeteilt werden. Entsprechend wird im Einwohnerregister gegenüber dem Kanton nur eine einzige Schnittstelle benötigt.

Zudem entfallen zahlreiche Anfragen von kantonalen Stellen bezüglich Personen im Einwohnerregister. Bei Zuzug von Personen aus anderen Gemeinden des Kantons können die Einwohnerregisterdaten im Datenaustausch direkt eingelesen werden. Die Lieferungen für die Bundesstatistik werden vom Kanton durchgeführt.

Die diesbezüglichen Regelungen finden sich im GESP und der VESP.

6.3 Registerführung

Nach Art. 65 BV erhebt der Bund die notwendigen statistischen Daten über den Zustand und die Entwicklung von Bevölkerung, Wirtschaft, Gesellschaft, Bildung, Forschung, Raum und Umwelt in der Schweiz (Abs. 1). Er kann Vorschriften über die Harmonisierung und Führung amtlicher Register erlassen, um den Erhebungsaufwand möglichst gering zu halten (Abs. 2).

Die Hauptaufgabe im Einwohnerkontrollwesen ist die Führung des Registers nach den gesetzlichen Grundlagen. Das Einwohnerregister hat Auskunft über den aktuellen Stand der Bevölkerung zu geben. Es dient Behörden und Verwaltung als Auskunft- und Führungsinstrument. Die Einwohnerkontrolle ist die zentrale Datenbasis der Verwaltung. Eine korrekte Registerführung mit verifizierten, aktuellen Einwohnerdaten ist die Grundlage für eine optimale Dienstleistung gegenüber Verwaltung und Kundschaft.

Das Einwohnerregister umfasst die Personen mit Hauptwohnsitz (Niederlassung) und die meldepflichtigen Personen mit Nebenwohnsitz (Aufenthalt). Die zu führenden minimalen Merkmale (Datenfelder) sind im Art. 6 RHG und mit den entsprechenden Ausprägungen und Codierungen im Amtlichen Katalog der Merkmale festgehalten.

Kantone und Gemeinden können in den entsprechenden rechtlichen Erlassen weitere Merkmale festlegen, die zur Erfüllung der kantonalen oder kommunalen Aufgaben notwendig sind. Es dürfen keine Merkmale im Einwohnerregister erfasst werden, wofür die gesetzliche Grundlage (Art. 6 RHG, Art. 49 ZStV) fehlt.

6.4 Mutationsmeldungen

Mutationen sind Meldungen von Veränderungen im Einwohnerregister, welche weitergemeldet werden müssen. § 4 RegV lautet: «Die Gemeinden übermitteln die Daten des Einwohner-, des Stimm- und des Steuerregisters dem Kanton oder den Bundesbehörden in elektronischer Form nach den Vorgaben des zuständigen Departementes oder des Bundes».

Für das Meldewesen gelten die einheitlichen Standards und Spezifikationen im Dokument eCH-0020 «Meldegründe». Die Ereignisse sind so rasch als möglich zu verarbeiten und die Mutationsmeldungen elektronisch an das kantonale Personenregister (GERES) weiterzuleiten. Die laufende Datenübermittlung erfolgt durch die Einwohnerregister-Software über sedex. Die einzelnen Mutationsmeldungen enthalten eine definierte Anzahl von Daten (Merkmale), welche für alle berechtigten Empfänger verwendet werden können. Durch gesetzliche Grundlagen wird festgelegt, welche dieser Merkmale und welcher Datenumfang an die berechtigten Stellen weitergegeben werden.

Die Meldepflicht in separater Form durch die Gemeinde/Einwohnerkontrolle entfällt, sofern die datenempfangende Stelle an das kantonale Personenregister angeschlossen ist.

Mit der Inkraftsetzung des RHG hat der Bund die Harmonisierung und Führung von Bundes-, Kantons- und kommunalen Registern angeordnet. Durch einen vorgeschriebenen minimalen Datensatz mit einheitlich definierten Merkmalen in den Registern von Bund, Kanton und Gemeinden sollen diese vergleichbar sein und der Erhebungsaufwand für statistische und administrative Zwecke möglichst gering gehalten werden. Durch einheitlich festgelegte technische Standards (eCH-Standards) können Daten elektronisch ausgetauscht werden.

6.4.1 eCH/eCH-Standards

eCH ist ein Verein mit Mitgliedern aus Vertretern von Bund, Kantonen, Gemeinden, Wirtschaft, ICT-Branche, Lehre und Forschung. eCH setzt Fachgruppen (zum Beispiel Meldewesen) ein, welche Standards erstellen und pflegen.

Ein eCH-Standard ist ein Dokument, das für die Anwendung eines elektronischen Datenaustausches Regeln, Leitlinien oder Merkmale festlegt. Mit diesen Standards können Daten elektronisch ausgetauscht werden. Insbesondere dient dies dem Datenaustausch zwischen Gemeinden (Einwohnerkontrollen) aber auch von Gemeinden zu Kanton und Bund. Die eCH-Standards sind für alle zum elektronischen Datenaustausch angeschlossenen Register verbindlich. Für jede einzelne Anwendung muss die entsprechende rechtliche Grundlage vorliegen.

6.4.2 sedex

sedex (secure data exchange) ist die IT-Plattform, welche beim Bundesamt für Statistik (BFS) für den Austausch der Daten zwischen den verschiedenen Stellen in den von eCH erstellten einheitlichen technischen Standards zuständig ist. sedex ist kein eidgenössisches Einwohnerregister. Die Einwohnerdaten befinden sich weiterhin in den Einwohnerregistern der Gemeinden.

6.4.3 Bundesregister

Register der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS)

Dieses Register dient der Information über die vom Einwohnerregister benötigten AHV-Versicherungsnummern.

Zentrales Migrationsinformationssystem (ZEMIS)

Dieses Register wird beim Staatssekretariat für Migration (SEM) geführt und enthält alle in der Schweiz fremdenpolizeilich geregelten ausländischen Staatsangehörigen.

Auslandschweizerregister/Elektronisch vernetzte Verwaltung der Auslandschweizer (eVERA)

Dieses Register wird beim Bundesamt für auswärtige Angelegenheiten (EDA) geführt und ist seit Ende 2015 in Betrieb.

Wer die Schweizer Staatsangehörigkeit besitzt und keine Niederlassung in der Schweiz hat, hat sich innert 90 Tagen bei der zuständigen Vertretung zur Eintragung ins Auslandschweizerregister zu melden. Die Schweizer Einwohnergemeinden (Einwohnerkontrollen) melden dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) jede Abmeldung von Schweizer Staatsangehörigen ins Ausland (Art. 12 Abs. 4 ASG) und jede Anmeldung von Schweizer Staatsangehörigen, die aus dem Ausland in die Schweiz zurückkehren (Art. 13. Abs. 3 ASG). Der Datenaustausch zwischen eVERA und den Einwohnergemeinden ist künftig über sedex eCH Standard 0093 vorgesehen.

Infostar (Informatisiertes Standesregister)

Die zivilstandsamtlichen Ereignisse werden dezentral bei den regionalen Zivilstandsämtern mit der Datenbank Infostar verarbeitet. Infostar verwendet für die Meldungen der Ereignisse an die Einwohnerregister ebenfalls den eCH-0020-Standard Meldegründe.

6.4.4 Kantonales Personenregister (GERES)

Der Kanton Solothurn führt ein virtuelles kantonales Personenregister. Der Datenaustausch zwischen den Gemeinden und dem kantonalen Personenregister erfolgt über sedex. Die Einwohnerkontrolle leitet Änderungen der Einwohnerdaten an das kantonale Personenregister automatisch laufend weiter. Periodisch werden die gesamten Datenbestände an die kantonale Plattform zur Bereinigung allfälliger Differenzen gemeldet.

6.4.5 Datenaustausch Zuzug/Wegzug

Die Zu- und Wegzugsmeldungen von Personen sowie der entsprechende Datenaustausch zwischen den Einwohnerregistern erfolgt über sedex.

6.5 Anleitung zur Verarbeitung von Ereignissen (Mutationen)

Die Einwohnerkontrolle hat sämtliche registerrelevanten Änderungen der Daten, die ihr zur Kenntnis gelangen, im Register entsprechend nachzuführen. Die Meldegründe sind im eCH-0020 Datenstandard umfassend und abschliessend festgelegt und die einzelnen Prozesse beschrieben. Sie gelten nicht nur für die Einwohnerkontrollen, sondern für alle gemäss Registerharmonisierung vorgesehenen Register (Infostar etc.). Diese sind einzuhalten, damit sämtliche Register die gleichen Standards verwenden und somit ein Datenaustausch möglich ist. Hingegen beschreibt der Standard nicht die teilweise hoch komplexen Bedingungen, unter welchen ein Ereignis eintritt. Diese sind in diversen Gesetzen, Verordnungen und Weisungen geregelt und gehören zum Fachwissen der Mitarbeitenden der Einwohnerkontrollen.

Die An- und Abmeldungen und die das Register betreffenden Änderungen sind den Behörden, Amtsstellen und Verwaltungsabteilungen, soweit diese sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen (unentbehrlich), mitzuteilen. Diese Meldungen werden mit der Einwohnerregister-Software automatisch laufend dem kantonalen Personenregister übermittelt. Bei Fusionen von Heimorten müssen keine neuen Ausweise ausgestellt werden. Hingegen ist das Einwohnerregister entsprechend nachzuführen.

Der Standard [eCH-0058] beschreibt die Detail-Prozesse.

6.5.1 Ereignismeldungen

Diese werden versandt, wenn ein fachliches Ereignis zur Registrierung oder Änderung der Daten im Einwohnerregister führt, welches an andere Stellen weitergemeldet werden muss.

6.5.2 Stornierungsmeldungen

Diese werden versandt, wenn einer der beiden folgenden Fälle eintritt:

- Ein bereits gemeldetes Ereignis wurde für eine falsche Person gemeldet;
- Ein bereits gemeldetes Ereignis ist nicht eingetreten, hätte also nicht gemeldet werden dürfen.

Die Kennzeichnung einer solchen Meldung als «zu stornieren» erfolgt im fachlichen Umschlag wie er im Standard [eCH-0058] beschrieben wird. Die Folgen einer Stornierungsmeldung können komplex sein. Im Normalfall werden die Empfängersysteme daher derartige Meldungen nicht ohne manuelle Eingriffe bearbeiten können. Wenn Daten aufgrund eines Stornos ändern, so sind diese Änderungen explizit zu melden (in der Regel mittels Korrekturen).

6.5.3 Korrekturmeldungen

Diese werden versandt, wenn die Daten einer früheren Meldung fehlerhaft, Meldegrund und Person jedoch korrekt waren. Im fachlichen Umschlag wird die Meldung als «Korrektur» gekennzeichnet.

6.5.4 Datenkorrekturen

Diese werden gemeldet, wenn die Daten im Einwohnerregister ändern, der Anlass dafür jedoch keinem der beschriebenen Meldegründe entspricht.

Die **Adoption** wird von Infostar an die Einwohnerkontrollen gemeldet. Im Einwohnerregister muss die Adoption mit dem Meldegrund «Korrektur» (Namensänderung, Bürgerrechtsänderung – Bezeichnung nach den Personendaten, die eine Änderung erfahren haben) verarbeitet werden. Falls die Gemeinde-Software als Mutationsgrund «Adoption» vorgibt, muss sichergestellt werden, dass die Mutation im Hintergrund technisch als Korrektur abläuft. Im Einwohnerregister («History») darf der Meldegrund «Adoption» nicht ersichtlich sein. Das Adoptionsgeheimnis ist unbedingt zu wahren, d.h. es dürfen keine Mutationsmeldungen mit der Bezeichnung «Adoption» weitergeleitet werden.

Die Adoption hat Auswirkungen auf Name, Nationalität, Bürgerrecht und Verwandtschaft. Es ist sicher zu stellen, dass nur Daten weitergeleitet werden, die die empfangende Behörde für ihre Aufgabenerfüllung auch wirklich benötigt. Es ist grundsätzlich folgendes Vorgehen einzuhalten:

- Eintrag der Personenbeziehung des Kindes mit den Eltern (Adoptiveltern), analog Kind verheirateter Eltern (kein Hinweis auf Adoption), Elternnamen entsprechend anpassen. Sämtliche Daten abändern, die auf eine nicht leibliche Herkunft hindeuten können. Inklusive Zuzugsdatum und Herkunftsort. Ausnahme: Geburtsort bleibt unverändert;
- Löschen der alten Daten (History) und Hinweise auf Adoption;
- Vernichten der Adoptionsverfügung und allfällig noch vorhandener Registerkarten;
- Eine allfällige Namensänderung wird mit dem Meldegrund «Namensänderung» verarbeitet und wo notwendig weiter gemeldet;
- Ausstellen einer neuen Meldebestätigung.

6.6 Militärdienstpflichtige (Militär, Ersatzpflicht) und Zivilschutzpflichtige

Art. 11 Abs. 2 MG umschreibt die Aufgaben der Kantone im Zusammenhang mit der Stellungspflicht und Rekrutierung. Nach Art. 121 MG ernennen die Kantone für die Bearbeitung der Kontrolldaten und für den Verkehr mit den Militärdienstpflichtigen, Kreiskommandantinnen und Kreiskommandanten (Abs. 1). Sie teilen die Kreise, wenn nötig in Sektionen ein und ernennen dafür je eine Sektionschefin oder einen Sektionschef (Abs. 2).

Die Militärdienstpflichtigen sowie die Zivilschutzpflichtigen erfüllen ihre Meldepflicht innerhalb von 14 Tagen beim militärischen Sektionswesen, Kreiskommando Solothurn. Bei einer persönlichen Vorsprache am Schalter der Einwohnerkontrolle sollen die wehrpflichtigen Schweizer im Alter zwischen 17 und 50 Jahren, auf ihre Meldepflicht hingewiesen werden.

Die Mutationen respektive die Stammkontrolle der Armee und des Zivilschutzes werden direkt mit einer Schnittstelle zwischen GERES und dem Personalinformationssystem der Armee (PISA) geführt. Daher entfallen die Mutationsmeldungen für die Einwohnerkontrollen bis auf die folgenden beiden Ausnahmen:

- Zuzug vom Ausland;
- Einbürgerung.

Aufgrund von Schnittstellenproblemen können diese beiden Mutationsarten nicht im Personalinformationssystem der Armee (PISA) verarbeitet werden. Aus diesem Grunde ist es unerlässlich, diese beiden Mutationsarten weiterhin an das Kreiskommando zu melden.

6.7 Kontaktstellen

6.7.1 Kanton

Amt für Militär und Bevölkerungsschutz
Militärverwaltung/Kreiskommando
Hauptgasse 70
4509 Solothurn

<https://so.ch/verwaltung/volkswirtschaftsdepartement/amt-fuer-militaer-und-bevoelkerungsschutz/militaerverwaltung-kreiskommando/>

Telefon 032 627 27 62

kreiskommando@vd.so.ch

Militärisches Sektionswesen:

Militärverwaltung/Kreiskommando
Informationen/militärisches
Sektionswesen
jan.lanz@vd.so.ch

Amt für Militär und Bevölkerungsschutz
Zivilschutz
Industriezone Klus 17
4710 Balsthal

<https://so.ch/verwaltung/volkswirtschaftsdepartement/amt-fuer-militaer-und-bevoelkerungsschutz/zivilschutz/>

Telefon 062 311 94 94

zivilschutz@vd.so.ch